

Dresden.

105 incl. 2 Stellen vorher unter
120 Thlr. — mit zusammen 12,763 Thlr. 11 Ngr. 8 Pf.

Leipzig.

131 mit zusammen 15,847 = 2 = — =

Zwickau.

143 mit zusammen 17,296 = 18 = 5 =

endlich Budissin.

13 mit zusammen 1,584 = — = — =

S. w. o. Summe 47,491 Thlr. 2 Ngr. 3 Pf.

Gehalt, und es würden mithin, da der Gehalt dieser 392 Stellen zu 130 Thlr. — auf

50,960 Thlr. — Ngr. — Pf. sich berechnet, nach Abzug der jetzigen wirklichen Gehalte an
47,491 = 2 = 3 = noch

3,468 Thlr. 27 Ngr. 7 Pf.

zu decken bleiben, um alle diese Stellen zunächst auf 130 Thlr. — zu bringen.

Man habe jedoch angenommen, daß hiervon ungefähr ein Viertel wegen Kürze der Dienstzeit abgerechnet werden könne, und daß mithin der Fehlbedarf in runder Summe etwa

2,600 Thlr. — betragen werde.

Den Mehrbedarf ferner, um alle Gehalte nach fünfzehnjähriger Dienstzeit auf 140 Thlr. — zu erhöhen, habe man auf wenigstens eben so hoch veranschlagen zu müssen geglaubt, auf

1,500 Thlr. —, nämlich für circa 150 Stellen,

indem bei den übrigen eine inzwischen eingetretene Beförderung der Inhaber auf bessere Stellen oder sonstige Erledigung voraussetzen sein werde, und auf 600 Thlr. — bis 900 Thlr. — bei Hinzurechnung der Stellen zwischen 130 Thlr. — und 140 Thlr. — Gehalt, so daß also circa

5,000 Thlr. —

zur Ausführung der ganzen Maßregel wenigstens erforderlich sein würden. Um diesen Bedarf zu decken, sei zunächst in Frage gekommen, ob nicht die beziehentlich durch das Volksschulgesetz §. 33 und durch Verordnung vom 17. December 1835 den Volksschulcassen überwiesene Michaeliscollecte an jährlich 1,500 bis 1,600 Thlr. — und die Trauungsabgabe von circa 1,200 Thlr. — jährlich zu gedachtem Zwecke mit zu verwenden und zu dem Ende zur Ministerialcasse, der sie früher zugeflossen, zurückziehen sein möchten. Indes habe man, da dies von den Kreisdirectionen ausdrücklich widerrathen worden, hiervon abgesehen, so wie man auch eine mehrerlei Beiziehung der Bußtagscollectencasse, als bisher schon stattgefunden, so lange sich die große Zahl der von der Schullehrerwitwen- und Waisenpensionscasse ausgeschlossenen Relicten von Schullehrern nicht noch wesentlich mehr vermindert haben würde, für unthunlich erachten müsse. Dagegen glaubte man, in Erwägung, daß schon aus den etatmäßig bewilligten Summen für die Volksschulen zu Verbesserung der Schullehrergehalte etwas Wesentliches geschehen könne, wie denn auch schon bisher dieser Zweck theils aus dem Fonds der 14,000 Thlr. — für Schulzwecke, theils aus der Bußtagscollectencasse, durch Gewährung nicht unbedeutender

außerordentlicher Gratificationen an Lehrer unter 130 Thlr. — theilweise zu erreichen gewesen sei, daß, um die beabsichtigte Maßregel in Ausführung zu bringen, mit der um 2,500 Thlr. — geschehenen Erhöhung der fraglichen Position gegen deren bisherigen Betrag, von welcher Erhöhung übrigens, da zugleich die Position für Baue und Reparaturen an Schulgebäuden um 500 Thlr. — herabgesetzt worden, nur die Summe von 2,000 Thlr. — als eigentliches Mehrpostulat angesehen werden könne, vollkommen auszureichen sein werde.

Die Deputation findet, daß in der vorgeschlagenen Weise vor der Hand, so lange deshalb noch kein besonderes Gesetz erlassen worden, den dringendsten Bedürfnissen hinlänglich abgeholfen werde, und wenn schon dies den aus den neuerdings eingereichten, auf Verbesserung der Lage der Schullehrer gerichteten Petitionen und den bei deren Bevortwortung geäußerten Erwartungen nicht genügen möchte, so handelt es sich doch, abgesehen von den aus obiger Entwicklung gegen ein erhöhtes Postulat zur Zeit hervorgehenden Bedenken, jetzt nur um die Bewilligung des Postulirten, und die Erhöhung der Zulagen würde einen besondern ständischen Antrag erfordern, auf welchen die hohe Staatsregierung Beschluß zu fassen und solchen den Ständen mittelst Allerhöchsten Decrets zu eröffnen hätte. Indem sich aber die Deputation, einen solchen Antrag vorzuschlagen, nach Obigem und zwar um so mehr enthält, da über jene Petitionen besonderer gutachtlicher Bericht an die verehrte Kammer zu erstatten, so erklärt sie sich

für die Bewilligung der 16,500 Thlr. — unter Nr. 17.

Abg. D. Plagmann: Der geehrten Kammer ist bekannt, daß bereits am vorigen Landtage wegen zahlreicher Petitionen Berathung über das Volksschulwesen stattfand und namentlich ein sehr ausführlicher Bericht von der dritten Deputation in dieser Angelegenheit erstattet wurde. In Folge dieser Berathung enthielt die ständische Schrift vom 19. August 1843 Folgendes: „Man hat 1) nicht verkennen dürfen, daß der niedrigste gesetzliche Gehalt eines ständigen Lehrers an 120 Thlr. in Vergleich mit den Anforderungen, die man an seine Leistungen macht, sehr karg bemessen ist, und daß es deshalb um so weniger angemessen erscheint, daß noch mehrere Lehrer im Lande auch diesen Gehalt nicht vollständig empfangen. Aus diesem Grunde und in Betracht des großen Interesses, welches der Staat an der Volksbildung zu nehmen hat, sehen wir uns zu dem Antrage bewogen: „„Allerhöchst dieselben wollen, in so weit nicht Communen, Kirchenararien oder Stiftungen zu Gewährung des Minimums des Schullehrergehalts an 120 Thlr. angezogen werden können, die Ergänzung desselben aus dem hierzu bereits vorhandenen Staatsfonds zu gewähren geruhen.““ Da jedoch auch noch überdies für die Verbesserung der Lage der Schullehrer im Lande künftig etwas wird gethan werden müssen, bei Berathung der hierzu in Vorschlag gekommenen und in dem Deputationsberichte der zweiten Kammer bereits angedeuteten Maßregeln aber es dringend nothwendig ist, die hierzu vielleicht schon vorhandenen Fonds zu kennen, so gestatten wir uns noch die unterthänigste Bitte: „„Ew. Königl. Majestät wollen geruhen, uns ein genaues Verzeichniß der bei dem Ministerium des Cultus verwalteten Fonds, mit Angabe des Zwecks und deren Verwendung, in so weit es nicht schon früher geschehen ist, der Ständeversammlung